

**GEMEINDE DETTINGEN UNTER TECK
LANDKREIS ESSLINGEN**

**Benutzungs- und Entgeltordnung
für die Ortsbücherei**

Der Gemeinderat der Gemeinde Dettingen unter Teck hat am 10. Oktober 2011 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Ortsbücherei (§ 13 II KAG) beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Bücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Dettingen unter Teck. Sie dient der allgemeinen Bildung, Information, Unterhaltung, sowie Fort- und Weiterbildung.
- (2) Die Angebote können von allen Einwohnern genutzt werden. Auswärtige können zugelassen werden.
- (3) Entgelte für alle Leistungen werden nach dieser Benutzungs- und Entgeltordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 2 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Bücherei werden durch Aushang und das Mitteilungsblatt bekannt gemacht.

§ 3 Anmeldung

- (1) Bei der Anmeldung sind Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift anzugeben. Diese Daten werden nach dem jeweils gültigen Landesdatenschutzgesetz verarbeitet und gespeichert.
- (2) Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung aller anfallenden Entgelte nach dieser Benutzungs- und Entgeltordnung.
- (3) Die Nutzer sind verpflichtet, der Bücherei Änderungen ihres Namens oder ihrer Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Benutzerausweis

- (1) Die Benutzung der Bücherei ist nur mit einem gültigen Benutzerausweis zulässig. Zum Ausleihen von Medien ist der Ausweis dem Personal unaufgefordert vorzulegen.

(2) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Gemeinde Dettingen unter Teck. Sein Verlust ist der Ortsbücherei unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der eingetragene Nutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.

(3) Die Benutzung des Benutzerausweises eines Kindes durch einen Elternteil (für die Ausleihe von Medien für Erwachsene) ist nicht zulässig.

(4) Für die Ausstellung eines neuen Benutzerausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten Ausweis wird ein Entgelt in Höhe von 2,50 Euro erhoben.

§ 5 Ausleihe, Leihfrist

(1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises können Medien aller Art für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden.

(2) Die Leihfrist beträgt für:	Bücher, CDs	4 Wochen
	aktuelle Zeitschriften	1 Woche

(3) Sind Medien vorbestellt oder für besondere Zwecke bestimmt, kann die Leihfrist verkürzt werden. Die Leihfrist kann bis zu zweimal auf Antrag verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Das Personal der Bücherei kann die Anzahl der Medien, die ein Benutzer entleihen kann, begrenzen.

(4) Entlehene Medien sind innerhalb der Leihfrist zurückzugeben. Bei Überschreiten der Leihfrist wird ein Entgelt für verspätete Rückgabe erhoben.

(5) Es ist unzulässig, entlehene Medien weiter zu verleihen. Die ausgeliehenen Medien sind für den persönlichen Gebrauch bestimmt. Diese dürfen nicht weitervermietet, getauscht oder weiterverbreitet werden. Das Kopieren und Überspielen ist verboten.

§ 6 Vorbestellen

Ausgeliehene Medien können auf Wunsch des Benutzers vorbestellt werden.

§ 7 Verspätete Rückgabe, Einziehung

(1) Bei Überschreitung der Leihfrist wird der Benutzer schriftlich gemahnt. Es ist ein Entgelt für die Mahnung zu entrichten. Die erste Mahnung kann 1 Woche nach Ablauf der Leihfrist erfolgen. Die weiteren Mahnungen erfolgen in Abständen, die jeweils 1 Woche betragen.

(2) Werden die Medien 1 Woche nach der dritten Mahnung nicht zurückgegeben, können sie durch den Amtsboten oder das Büchereipersonal eingezogen werden. Dafür ist ein zusätzliches Entgelt zu zahlen.

(3) Das Entgelt für die Mahnung oder sonstige Forderungen werden ggf. auf dem Rechtsweg eingezogen.

(4) Benutzer, die ihren finanziellen oder materiellen Verpflichtungen nicht nachkommen, werden bis zur Zahlung oder Rückgabe von der Benutzung der Bücherei ausgeschlossen.

§ 8 Behandlung der Medien, Haftung und Schadensersatz

(1) Alle Medien sind sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigung und Verlust ist der Benutzer bzw. gesetzliche Vertreter schadenersatzpflichtig.

(2) Vor jeder Ausleihe sind die Medien vom Benutzer auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen und ggf. dem Personal zu melden.

(3) Verlust oder Beschädigung sind dem Personal anzuzeigen. Schäden dürfen nicht selbst behoben werden. Die Gemeinde Dettingen unter Teck haftet nicht für Schäden, die der Benutzer durch beschädigte oder veraltete Medien erleidet.

(4) Über Art und Höhe der Ersatzleistung für Medien entscheidet das Personal nach pflichtgemäßem Ermessen.

(5) Grundsätzlich bemisst sich der Schadensersatz bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung des Mediums, bei Verlust oder irreparablen Schäden nach dem Zeitwert.

§ 9 Verhalten in der Bücherei

(1) Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört oder in der Benutzung der Bücherei beeinträchtigt werden.

(2) Rauchen, Essen und Trinken sind in der Bücherei nicht gestattet.

(3) Den Anweisungen des Personals ist in allen Fällen Folge zu leisten.

§ 10 Benutzungsentgelte

(1) Benutzungsentgelte

Erwachsene	5,00 Euro/Jahr
Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	3,00 Euro/Jahr

(2) Entgelt für verspätete Rückgabe:

Pro Medium und überzogener Woche	0,50 Euro
----------------------------------	-----------

(3) Entgelt für Mahnung:

1. Mahnung	1,00 Euro
2. Mahnung	2,00 Euro
3. Mahnung	3,00 Euro

Abholung durch Boten	15,00 Euro
----------------------	------------

(4) Einarbeitung eines Ersatzexemplars bei Beschädigung oder Verlust
2,00 Euro

(5) Ersatzausweis 2,50 Euro

(6) Für Inhaber der Dettinger Bonuskarte wird kein Benutzungsentgelt erhoben.

§ 11 Ausschluss von der Benutzung

Benutzer, die gegen diese Benutzungs- und Entgeltordnung verstoßen, können dauerhaft oder für begrenzte Zeit von der Benutzung der Bücherei ausgeschlossen werden.

§ 12 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Dettingen unter Teck, den 11.10.2011

Haußmann
Bürgermeister